

---

Zu Ihrer Information



Zu Ihrer Sicherheit

---






Freie und Hansestadt Hamburg  
Untersuchungshaftanstalt

## HAUSORDNUNG der Untersuchungshaftanstalt Hamburg

Ihr wichtiger Wegweiser



# INHALT

	<b>Thema</b>	<b>Seiten</b>
	1. Allgemeine Verhaltensregeln	1 – 2
	2. Tagesablauf	3
	3. Einbringen von Gegenständen	4 - 5
	4. Freizeitgestaltung	6 - 7
	5. Besuch, Telefon und Schriftwechsel	8 - 10
	6. Arbeit	11
	7. Geld und Einkauf	12 - 13
	8. Gesundheit	14
	9. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel	15 - 16
	10. Religion und Gottesdienste	17

# 1. ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN

In der Untersuchungshaftanstalt Hamburg müssen viele Menschen unter besonderen Bedingungen miteinander auskommen und es ist eine schwierige Aufgabe, dabei zahlreiche verschiedene Interessen zu berücksichtigen. Eine für alle verbindliche Hausordnung muss deshalb sein. Nehmen Sie sich die Zeit, sie aufmerksam zu lesen. Wenn Sie etwas nicht verstehen, können Sie uns stets fragen.



**Wenn Sie Untersuchungsgefangene/r sind, kann das Gericht gegebenenfalls Einschränkungen anordnen. In den betreffenden Kapiteln der Hausordnung weisen wir Sie mit einem kleinen Richtersymbol (links) darauf hin.**

## Die wichtigsten Regeln!

Es wurden in der Untersuchungshaftanstalt einige Freizeit- und Arbeitsmöglichkeiten geschaffen, um Ihnen Beschäftigungen inner- und außerhalb Ihres Haftraums anbieten zu können. Um den dafür erforderlichen einwandfreien Betrieb zu ermöglichen und um Ihnen einen möglichst uneingeschränkten Zugang zu Freizeitaktivitäten und zur Arbeit anbieten zu können, muss unter anderem ein reibungsloser Tagesablauf gewährleistet sein. Mit der Beachtung einiger weniger vorgeschriebener Verhaltensregeln leisten Sie persönlich dazu einen wichtigen Beitrag.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass Verhaltensweisen, die die Anstaltsordnung stören, empfindliche disziplinäre Folgen haben können. Nehmen Sie sich daher kein Beispiel an Mitgefangenen, die sich regelwidrig verhalten.

Im Folgenden lesen Sie sich bitte in Ihrem eigenen Interesse die wichtigsten Regeln und Pflichten genau durch.

**Wenn Sie sich hinsichtlich Ihrer Rechte und Pflichten nicht sicher sind und Fragen haben, können Sie sich stets an eine Bedienstete oder einen Bediensteten wenden.**

1. Sie müssen die Anordnungen von Bediensteten befolgen, auch, wenn Sie damit nicht einverstanden sind und sich ungerecht behandelt fühlen. Einen Ihnen zugewiesenen Bereich dürfen Sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

Wenn Sie sich durch eine Anweisung oder Maßnahme ungerecht behandelt fühlen, steht Ihnen natürlich **anschließend** der Beschwerde- oder Rechtsweg offen. **Mehr zu Beschwerden und Rechtsmitteln finden Sie im Kapitel 9.**

2. Sie müssen sich nach dem Tagesablauf richten, der in dieser Hausordnung und auf der jeweiligen Station bekannt gegeben wird. Wenn Sie zu Besuchen, Terminen, Arztvorstellungen, Freistunden oder zur Arbeit abgeholt werden, müssen Sie Ihre Vorbereitungen abgeschlossen haben und angekleidet sein. **Mehr zum Tagesablauf finden Sie im Kapitel 2.**

3. Eine unerlaubte Kontaktaufnahme zu Personen außerhalb der Anstalt, z. B. durch Rufe aus dem Haftraumfenster, ist untersagt. Das gleiche gilt für unerlaubte Kontaktaufnahmen innerhalb des Hauses. Auch das Weiterreichen von Notizen ist verboten.
4. Gegenstände, für deren Besitz Sie nicht die ausdrückliche Erlaubnis der Anstalt haben, dürfen Sie nicht im Haftraum verwahren oder mit sich führen. Nicht zugelassenes Eigentum wird in der Habekammer verwahrt oder kann durch Dritte abgeholt werden. Nicht zugelassene Wertgegenstände lagern als Asservate in der Zahlstelle. Welche Gegenstände allgemein erlaubt sind und wie sie in die Anstalt eingebracht werden dürfen, wird Ihnen auf Nachfrage erklärt. **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sie, Ihr Haftraum und Ihre Sachen jederzeit von Bediensteten durchsucht werden dürfen. Mehr dazu finden Sie auch im Kapitel 3.**
5. Sie dürfen keine Geschäfte und keinen Tauschhandel mit anderen Insassen - auch nicht über Dritte - tätigen. Gehen Sie auf gar keinen Fall auf solche Angebote ein!
6. Sie dürfen an Ihrem Haftraum oder am Inventar keine Veränderungen vornehmen. Wenn Sie Bilder aufhängen möchten, steht Ihnen dafür eine Pinnwand oder eine Bilderleiste zur Verfügung. Mit den Ihnen zur Nutzung überlassenen Gegenständen müssen Sie pfleglich umgehen. Mutwillige Beschädigungen und Beschmutzungen ziehen in jedem Fall Schadensersatzverfahren nach sich. Offene Feuer oder Manipulationen an Steckdosen und elektrischem Licht sind aus Sicherheitsgründen selbstverständlich strengstens verboten. Das Herauswerfen von Gegenständen aus den Fenstern ist untersagt, auch das Füttern von Vögeln ist nicht erlaubt.
7. Das Rauchen ist im gesamten Anstaltsbereich verboten. Davon ausgenommen sind die Freistundenhöfe und Ihr eigener, ständiger Haftraum, wenn bei Mehrfachbelegung alle anderen damit einverstanden sind.



### Wir helfen Ihnen!

Die Stationsbediensteten sind Ihre ständigen Ansprechpartner bei Fragen oder Problemen. Wenn Sie sich bedroht fühlen oder eine Konfliktsituation entstanden ist, so wenden Sie sich bitte unverzüglich an die nächste Bedienstete oder den nächsten Bediensteten.

Das gleiche gilt auch, wenn Sie sich in einer ausweglosen Lage befinden. Zögern Sie nicht und suchen Sie das Gespräch. Sie können sich auch an die Vollzugsabteilungsleitung, den Sozialdienst, die Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie an den psychologischen Dienst wenden.

### Auch darauf weisen wir hin!

**Bedrohungen oder Anwendungen von Gewalt gegenüber Besucherinnen und Besuchern, Mitgefangenen oder Bediensteten werden auf gar keinen Fall toleriert und ziehen sofort vollzugliche, disziplinare und auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich!**

## 2. TAGESABLAUF

Die folgende Tageseinteilung gilt grundsätzlich für die gesamte Untersuchungshaftanstalt. Besonderheiten Ihrer Station wie Freistunden, Einkauf, Gruppenteilnahmen, Arztvorstellungen oder Auf- und Umschlusszeiten entnehmen Sie bitte dem Schwarzen Brett Ihrer Station oder erfragen Sie bei den zuständigen Stationsbediensteten. Zur Nachtzeit dürfen Radios, Fernseher oder andere Unterhaltungsgeräte höchstens auf Zimmerlautstärke betrieben werden.



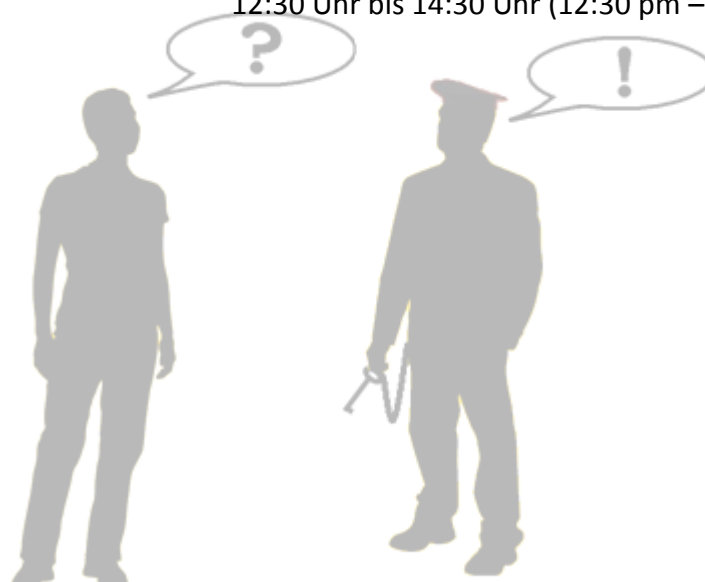
### Jeden Tag:

Wecken und Haftraumkontrolle:		06:45 Uhr (06:45 am)
Frühstücksausgabe:	ab	07:15 Uhr (07:15 am)
Mittagessenausgabe:	ab	11:30 Uhr (11:30 am)
Abendessenausgabe:	ab	16:30 Uhr (04:30 pm)
Nachtruhe:	ab	22:00 Uhr (10:00 pm)

Die folgenden Arbeitszeiten gelten allgemein für die meisten anstaltseigenen Betriebe. Für die Küche, Haftraumarbeitsplätze oder für Hausarbeiterinnen und Hausarbeiter können davon abweichende Arbeitszeiten oder Regeln gelten. Diese werden Ihnen bei der Arbeitsplatzzuweisung und bei der Einarbeitung bekannt gegeben.

### Allgemeine Arbeitszeit:

Montag bis Donnerstag:	07:30 Uhr bis 11:30 Uhr (07:30 am – 11:30 am)
	12:30 Uhr bis 16:00 Uhr (12:30 pm – 04:00 pm)
Freitags:	07:30 Uhr bis 11:30 Uhr (07:30 am – 11:30 am)
	12:30 Uhr bis 14:30 Uhr (12:30 pm – 02:30 pm)



### 3. EINBRINGEN VON GEGENSTÄNDEN

Selbstverständliche Dinge des alltäglichen Lebens können in einer Untersuchungshaftanstalt eine ernst zu nehmende Bedrohung für Sie, Mitgefangene oder Bedienstete darstellen. Es ist bereits allzu oft vorgekommen, dass vermeintlich harmlose Gegenstände zweckentfremdet und zum Schaden anderer missbraucht wurden. Daher müssen Sie einige Regeln für das Einbringen oder die Weitergabe von Gegenständen beachten.



#### I. Verbotene Gegenstände

Die folgenden Gegenstände sind ausdrücklich verboten! Sie dürfen sie weder in Ihrem Haftraum aufbewahren noch bei sich tragen. Sollten Sie einen verbotenen Gegenstand auffinden, so melden Sie dieses sofort an eine Bedienstete bzw. an einen Bediensteten.

Verboten sind in jedem Fall:

- Waffen oder grundsätzlich gefährliche Gegenstände (z. B. Spritzen, Abwehrsprays, offene Klingen oder Schlagstöcke)
- Betäubungsmittel in jeglicher Form ohne anstaltsärztliche Verschreibung
- alkoholhaltige Getränke oder alkoholhaltige Lebensmittel
- Medikamente ohne anstaltsärztliche Verschreibung
- Mobiltelefone oder vergleichbare Kommunikationsgeräte
- Bargeld und teurer Schmuck

#### II. Einbringen von Gegenständen

Das Einbringen von Gegenständen, die nicht in I. ausdrücklich verboten sind, ist Ihnen, Ihren Besuchern oder anderen Personen nur nach vorheriger Genehmigung erlaubt.



Welche Antragsformulare Sie verwenden müssen und bei wem Sie die Anträge stellen, erklären Ihnen die Stationsbediensteten.

Lediglich für den Wäschetausch während der Besuchszeiten brauchen Sie keinen schriftlichen Antrag zu stellen. Dieser muss aber vorher durch die Besucher angekündigt werden.



### **Auch darauf weisen wir hin!**

**Sollte ein grundsätzlich verbotener oder nicht genehmigter Gegenstand erst im Rahmen einer Durchsuchung durch Bedienstete bei Ihnen aufgefunden werden, so müssen Sie mit disziplinarischen und auch strafrechtlichen Konsequenzen rechnen!**



## 4. FREIZEITGESTALTUNG

Grundsätzlich steht Ihnen täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien zu. Die so genannte **Freistunde** wird unter Aufsicht auf einem der Anstaltshöfe durchgeführt. Die Teilnahme wird Ihnen täglich angeboten. Sie ist für Sie keine Pflicht, jedoch empfehlenswert. Sollte sich die Witterung während der Freistunde stark verschlechtern, kann sie auch vorzeitig abgebrochen werden. Zu welchen Zeiten Ihre Station Freistunde hat, erfahren Sie von den Stationsbediensteten oder über das schwarze Brett Ihrer Station.



Darüber hinaus gibt es für Sie Möglichkeiten, Ihre Freizeit zu gestalten:


### I. Aufschluss oder Umschluss

Auf vielen Stationen der Untersuchungshaftanstalt besteht die Möglichkeit für einen sogenannten „**Aufschluss**“ oder „**Umschluss**“.

**Beim „Aufschluss“** können Sie sich zu bestimmten Zeiten des Tages, welche gesondert bekannt gegeben werden, auf Ihrer Station frei bewegen.

**Beim „Umschluss“** können Sie, wenn Sie ansonsten einzeln untergebracht sind, auf vorherigem Antrag während des Tages zeitlich begrenzt die Freizeit gemeinsam mit einem anderen Insassen in seinem oder ihren eigenen Haftraum verbringen.

Welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen und welche Regelungen für Ihre Station gelten, erfahren Sie von den Bediensteten und am Schwarzen Brett.

 Aufgrund gerichtlich angeordneter Beschränkungen können Sie von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

### II. Freizeit-, Gesprächs- und Lerngruppen

Neben dem Aufschluss oder Umschluss und der täglichen Freistunde stehen Ihnen einige **Freizeitangebote** wie z. B. Gesprächs-, Sport-, Mal- und Bastelgruppen sowie Spielgruppen zur Verfügung. Auch können Sie je nach aktuellem Angebot Ihre Deutschkenntnisse erweitern oder sich in anderen Sprachen schulen. Eine Teilnahme müssen Sie schriftlich bei Ihrer Vollzugsabteilungsleitung beantragen. Welche Freizeitgruppen aktuell angeboten werden, entnehmen Sie bitte den Aushängen oder erfragen Sie bei den Stationsbediensteten. Bei beliebten Freizeitgruppen können Wartelisten bestehen.

Zentrale/r Ansprechpartner/in für die Freizeitgruppen ist **der/die Freizeitbeauftragte der Anstalt**.

Wenn Sie Patient/in im Zentralkrankenhaus sind, kann es sein, dass für Sie die Teilnahme an Gruppen eingeschränkt ist. Dieses hat dann vor allem gesundheitliche Gründe. Fragen Sie die dortigen Bediensteten nach den Möglichkeiten Ihrer Freizeitgestaltung.

Die Freizeitangebote sind nicht zu verwechseln mit den **Beratungs- und Behandlungsgruppen** wie z. B. die Anonymen Alkoholiker oder die AIDS-Hilfe. Welche aktuellen Angebote es hierzu gibt, erklärt Ihnen Ihre Vollzugsabteilungsleitung bei Bedarf. Bitte fragen Sie danach!



Aufgrund gerichtlich angeordneter Beschränkungen können Sie von der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Fragen Sie in diesem Fall Ihre Vollzugsabteilungsleitung nach den für Sie bestehenden Möglichkeiten.

### III. Die Bücherei

Die Untersuchungshaftanstalt hat auch eine **Anstaltsbücherei**. Der Bestand wird von den Hamburgischen Öffentlichen Bücherhallen (HÖB) verwaltet. Eine Fernausleihe ist leider nicht möglich. Wie der Leihverkehr organisiert ist und zu welchen Zeiten Sie die Bücher bekommen und wieder abgeben können, erklären Ihnen die Stationsbediensteten. Bitte behandeln Sie die Büchereibücher pfleglich. Sie dürfen die Bücher nicht weiterverleihen.

Solange Sie noch nicht am Leihverkehr der Bücherei teilnehmen können, haben auch die Stationsbediensteten gegebenenfalls Lektüre für Sie. Fragen Sie einfach danach.

### Auch darauf weisen wir hin!

**Die Teilnahme an einer Freizeitgruppe ist in der Regel nicht sofort möglich, da wir Sie vorher erst kennenlernen wollen. Regelwidriges Verhalten kann sofort zu einem Ausschluss von der Freizeitgruppe oder vom Bücherleihverkehr führen.**



## 5. BESUCH, TELEFON UND SCHRIFTWECHSEL

### I. Besuche

Sie dürfen als Strafgefangene/r im Monat mindestens eine Stunde und als Untersuchungsgefangene/r mindestens zwei Stunden im Monat Besuch empfangen. Jugendstrafgefangene und junge Untersuchungsgefangene dürfen mindestens vier Stunden im Monat Besuch empfangen. Welche Besuchsdauer und welche Regelungen für Ihre jeweilige Haftart gelten, erklären Ihnen die Bediensteten gerne auf Nachfrage. Wenn bei Ihnen oder Ihren Angehörigen die regelmäßige Besuchszeit mit außergewöhnlichen Belastungen verbunden ist und Sie dieses näher begründen, kann Ihnen in Ausnahmefällen auch eine Besuchsverlängerung genehmigt werden. Näheres dazu erklärt Ihnen Ihre Vollzugsabteilungsleitung.




**Einen Besuchstermin muss Ihr Besuch immer vorher mit der Besuchsabteilung absprechen. Das Besuchszentrum hat die Telefonnummer 040 428 29 293.**

#### **Besuchszeiten (allgemein)**

Montag bis Mittwoch: 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr (08:00 am – 03:30 pm)  
Donnerstag: 08.00 Uhr bis 18.30 Uhr (08:00 am – 06:30 pm)  
Freitag: 08:00 Uhr bis 12:15 Uhr (08:00 am – 12:15 pm)

Sie dürfen grundsätzlich nur von Personen Besuch empfangen, die in der Besuchskartei eingetragen sind. Sie müssen deshalb einen Antrag bei Ihrer Vollzugsabteilungsleitung auf Besuchsempfang stellen und leserlich den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum Ihres Besuchers angeben.

 Entscheidet das Gericht über Ihre Besuche, müssen Ihre Besucher/innen von dort eine Besuchserlaubnis erhalten. Es kann auch Überwachung angeordnet werden.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare können Sie ohne besonderen Antrag wegen einer Sie betreffenden Rechtssache in der Vorführabteilung zu den dort vorgesehenen Sprechzeiten besuchen. In der Regel dient als erforderlicher Nachweis eine von Ihnen unterzeichnete Vollmacht. Fragen dazu beantworten wir Ihnen gerne.

#### **Auch darauf weisen wir hin!**

**Ohne ausdrückliche Zustimmung dürfen Sie oder Ihr Besuch nichts übergeben oder annehmen. Regelwidriges Verhalten kann zum sofortigen Abbruch des Besuches führen.**




## II. Telefonieren

In der Untersuchungshaftanstalt können Sie grundsätzlich **einmal** ein sogenanntes „**Zugangstelefonat**“ von einem Diensttelefon aus führen, um Ihre Angehörigen oder Bekannte über Ihren derzeitigen Verbleib zu informieren. Wenn zunächst keiner erreichbar ist, können Sie das Telefonat auf Antrag auch nachholen. Nur in begründeten Einzelfällen können Ihnen auf Antrag weitere und dann allerdings auch grundsätzlich kostenpflichtige Telefonate von einem Diensttelefon aus genehmigt werden. Fragen dazu beantwortet Ihnen Ihre Vollzugsabteilungsleitung.



Für Telefonate steht Ihnen das kostenpflichtige Telefonsystem „**Telio**“ zur Verfügung. Hierzu müssen Sie für sich zunächst ein Telefonkonto beantragen. Wie das funktioniert, erklären Ihnen die Stationsbediensteten. **Telefonate über Telio oder ein Diensttelefon sind immer zeitlich begrenzt. Richten Sie also Ihr Gespräch entsprechend ein.**



 Das Gericht kann Telefonate ganz ausschließen, auf einige Rufnummer beschränken oder akustische Überwachung anordnen.



## III. Briefe

Sie können jederzeit Briefe verschicken oder empfangen. Wenn Sie kein eigenes Schreibpapier und keine eigenen Briefumschläge besitzen, erhalten Sie diese/s in angemessenem Umfang von den Stationsbediensteten. Ihre Post müssen Sie selbst frankieren. Beim Anstaltskaufmann können Sie Briefmarken kaufen. Daneben können Sie sich auch Briefmarken von außen zuschicken lassen. Wenn Sie mittellos sind und keinen Einkauf hatten, wird die Anstalt in der Regel das Porto für einen Brief in der Woche tragen. An das Strafvollzugsamt, andere hamburgische Behörden und an Rechtsanwälte mit Gerichtskasten gerichtete Post können Sie kostenlos auf dem Behördenpostweg befördern lassen. Für Verzögerungen oder Verluste kann jedoch keine Haftung übernommen werden. Auch an andere Gefangene innerhalb der Untersuchungshaftanstalt oder in hamburgische Anstalten können Sie Briefe über den Behördenpostweg schicken. Dazu vermerken Sie einfach auf dem Umschlag „**Hauspost**“. Wann Sie Ihre Briefe zum Versenden abgeben können, erfahren Sie von den Stationsbediensteten.

**Grundsätzlich unterliegt Ihre ankommende und ausgehende Post der Postkontrolle.**

Davon ausgenommen ist der Schriftwechsel mit Notarinnen und Notaren, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Mitgliedern des Anstaltsbeirates (mehr zum Anstaltsbeirat finden Sie im Kapitel 9 Nr. IV)

Die Notarinnen und Notare bzw. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen uns allerdings durch einen Nachweis wie z. B. durch Ihre Vollmacht auch als solche bekannt sein. Ist das nicht der Fall, kann eingehende Post an den Absender zurückgeschickt werden. Fragen dazu beantworten wir Ihnen gerne.

Folgende weitere Schreiben unterliegen nicht der Postkontrolle:

- An Volksvertretungen des Bundes und der Länder, an das Europäische Parlament sowie deren Mitglieder, soweit ein Schreiben an die Anschrift dieser Gremien gerichtet ist, dabei können Sie Schreiben an Abgeordnete der Hamburger Bürgerschaft auch an eine andere Anschrift des Abgeordneten richten,
- den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
- den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Strafe,
- sonstige Organisationen oder Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist,
- den/die Datenschutzbeauftragte/n des Bundes und der Länder,
- die Justizsenatorin bzw. den Justizsenator und die Staatsrätin bzw. den Staatsrat der Justizbehörde sowie Schreiben an die persönliche Referentin oder dem persönlichen Referenten des Justizsenators, die Pressereferentin bzw. den Pressereferenten der Justizbehörde und an das Strafvollzugsamt und
- die Gerichte und Staatsanwaltschaften, soweit die Schreiben an die Dienstadresse gerichtet sind.



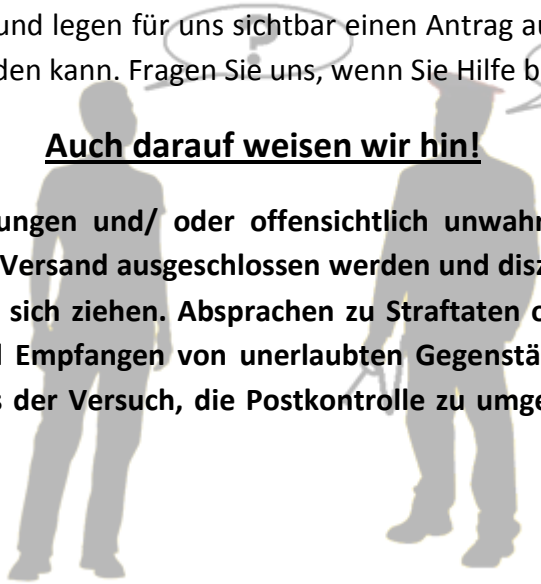
#### Falls bei Ihnen das Gericht die Postkontrolle durchführt:

Ob Sie als Untersuchungsgefangene/r der gerichtlichen Postkontrolle unterliegen, wird Ihnen durch Beschluss mitgeteilt. Fragen Sie die Stationsbediensteten, falls Sie sich nicht sicher sind.

Abgesehen von der bereits genannten Post, welche nicht der Kontrolle unterliegt, müssen Sie dann Ihre Post in einen Schutzumschlag stecken (Briefumschläge noch nicht zukleben!). Auf den Schutzumschlag schreiben Sie bitte leserlich Ihren Namen, das Aktenzeichen und das zuständige Gericht oder die Staatsanwaltschaft. Sind Sie mittellos, lassen Sie auch den Schutzumschlag geöffnet und legen für uns sichtbar einen Antrag auf Frankierung bei, damit die Marke aufgeklebt werden kann. Fragen Sie uns, wenn Sie Hilfe brauchen.

#### Auch darauf weisen wir hin!

**Briefinhalte mit Beleidigungen und/ oder offensichtlich unwahren Behauptungen über Bedienstete können vom Versand ausgeschlossen werden und disziplinare oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Absprachen zu Straftaten oder der Missbrauch der Post zum Versenden und Empfangen von unerlaubten Gegenständen werden sofort zur Anzeige gebracht. Bereits der Versuch, die Postkontrolle zu umgehen, wird in jedem Fall geahndet.**



## 6. ARBEIT

Die Untersuchungsanstalt Hamburg verfügt über einige Betriebe und Arbeitsbereiche, in denen Ihnen ein Arbeitsplatz zugewiesen werden kann. Wenn Sie arbeiten, erhalten Sie – je nach Ihrer Fähigkeit, Arbeitszeit und Tätigkeit – eine Vergütung.

**Als Strafgefangene/r sind Sie grundsätzlich zur Arbeit verpflichtet.** Sie müssen eine Arbeitsplatzzuweisung annehmen, können über Antrag oder im Gespräch mit der Arbeitsinspektorin oder dem Arbeitsinspektor aber Wünsche äußern. Ob Ihrem Wunsch entsprochen werden kann, hängt davon ab, welche Arbeitsplätze zurzeit frei sind. Die Zuweisung berücksichtigt, wenn möglich, Ihre Eignung, Fähigkeiten und Neigungen.

**Als Untersuchungsgefangene/r können Sie über einen Antrag eine Arbeit aufnehmen.** Voraussetzung ist weiterhin, dass ein für Sie geeigneter Arbeitsplatz frei ist. Wenn Ihnen nur ein Arbeitsplatz zugewiesen werden kann, der nicht ganz Ihren Vorstellungen entspricht, so sollten Sie ihn dennoch zunächst annehmen. Bedenken Sie, dass Sie in der Regel bei einer Ablehnung wieder ganz nach hinten auf der Warteliste gesetzt werden.



Sollte wegen einer gerichtlichen Beschränkung eine Arbeit außerhalb Ihres Haftraums nicht möglich sein, können Sie auch die Zuweisung einer Haftraumarbeit beantragen. Sie verrichten dann Fertigungs- und leichte Montagearbeiten in Ihrem Haftraum.

**Wenn Sie einer anderen Haftart (wie z. B. Zivilhaft) unterliegen,** fragen Sie bitte die Stationsbediensteten oder Ihre Vollzugsabteilungsleitung zur Arbeitsaufnahme. Bedenken Sie bitte, dass bei nur kurzen Aufenthalten von wenigen Tagen eine Arbeitsplatzzuweisung in der Regel nicht erfolgt.

Wenn Sie als Patient im Zentralkrankenhaus untergebracht sind, ist die Aufnahme einer Arbeit nicht möglich.

### Auch darauf weisen wir hin!

**Der selbstverschuldete Verlust des Arbeitsplatzes kann zum Verlust Ihres Taschengeldanspruchs führen und Sie längerfristig von einer erneuten Arbeitsplatzzuweisung ausschließen. Sollte es während der Arbeit zu Problemen kommen, suchen Sie umgehend das Gespräch mit den Bediensteten des Betriebes oder der Arbeitsinspektorin bzw. dem Arbeitsinspektor.**



## 7. GELD UND EINKAUF

Sie können in der Untersuchungshaftanstalt einmal wöchentlich beim Anstaltskaufmann einkaufen. Dieser führt im Sortiment unter anderem Tabakwaren, Lebensmittel, Zeitungen, Süßigkeiten, Briefmarken und Hygieneartikel. An welchen Tagen Ihre Station Einkauf hat, wie der Einkauf abläuft und ob für Ihre Station Besonderheiten gelten, können Sie bei den Stationsbediensteten erfragen.



Sie dürfen kein Bargeld besitzen. Dafür verfügen Sie über ein Anstaltskonto, auf das Ihr Geld gebucht wird. Von diesem Konto können Sie bargeldlos einkaufen. Vorse können nicht gewährt werden. Wenn Sie nur kurzzeitig im Rahmen einer Überstellung in der Untersuchungshaftanstalt sind, haben Sie hier in der Regel kein Konto.

a.) Als **Untersuchungsgefangene/r** verfügen Sie über ein **Eigengeldkonto**, auf das Ihre Gelder gebucht werden. Von diesem Eigengeld können Sie einkaufen. Als Untersuchungsgefangene/r müssen Sie erst bei Absatz c.) weiterlesen.

b.) Als **Strafgefangene/r** ist Ihr Konto in **Hausgeld, Eigengeld und Überbrückungsgeld** aufgeteilt. Das **Überbrückungsgeld** muss aus einem fest vorgegebenen Teil Ihres monatlichen Arbeitsentgeltes angespart werden, wenn Sie in der Anstalt arbeiten. Es ist unpfändbar, steht Ihnen allerdings auch nicht während der Haft zur Verfügung. Es dient Ihnen nach der Entlassung als „Starthilfe“ und wird Ihnen in der Regel erst am Entlassungstag in bar ausgezahlt.

Solange Sie das Überbrückungsgeld noch nicht angespart haben, ist auch Ihr **Eigengeld nicht frei verfügbar**, d. h. es wird wie Überbrückungsgeld behandelt. Als Eigengeld werden alle Gelder gebucht, die Ihnen von außen überwiesen werden oder die Sie aus der Freiheit mit in die Anstalt eingebracht haben. Sie dürfen vom gebundenen Eigengeld nur einkaufen, wenn Sie erstmalig in Haft einkaufen wollen (sogenannter Zugangseinkauf) oder wenn das Geld zweckgebunden eingezahlt wurde (mehr dazu im Absatz c.).

Auf das **Hausgeldkonto** werden das Taschengeld oder ein Teil Ihres Arbeitsentgeltes gebucht. Sie dürfen davon in der Regel unbeschränkt einkaufen.

c.) Als **Untersuchungs- oder Strafgefangene/r** dürfen Sie alle 4 Monate einen sogenannten „Zusatzeinkauf“ durchführen. Der Höchstbetrag wird Ihnen erklärt. Strafgefangene dürfen dazu auch Eigengeld verwenden, wenn das Überbrückungsgeld noch nicht angespart ist. Dieses Geld muss allerdings vorher **zweckgebunden** eingezahlt werden. Bitte teilen Sie als Strafgefangene/r und auch als Untersuchungsgefangene/r den Einzahlern unbedingt mit, dass als Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger „**Zusatzeinkauf**“ angegeben sein muss. Die Kontodaten der Untersuchungshaftanstalt entnehmen Sie bitte dem Punkt e.).

- d.) Wenn Sie kein/e Untersuchungs- oder Strafgefängene/r sind, so wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Vollzugsabteilungsleitung. Diese wird Ihnen bei Bedarf die diesbezüglichen Besonderheiten Ihrer jeweiligen Haftart (z. B. Überhaft) erklären.
- e.) Eine Person, die Ihnen auf Ihr Anstaltskonto Geld für den Zusatzeinkauf überweisen möchte, muss folgende Kontodaten der Untersuchungshaftanstalt verwenden:

**Postbank Hamburg**  
**Kontonummer: 14 60 60 204**  
**Bankleitzahl: 200 100 20**



Verwendungszweck: Mindestens **Ihren Namen** und Geburtsdatum, **„Zusatzeinkauf“**  
 Beispiel: Einzahlung für den Gefangenen Alfred Muster:

WICHTIGER HINWEIS! Bitte nur für Überweisung nach Bareinzahlung in Filialen der Postbank oder der Deutschen Post, die Bankleistungen anbieten, verwenden. Bankleitzahlen siehe Rückseite der Durchschrift.

Annahmevermerk	
Begünstigter: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen) <b>UNTERSUCHUNGSHAFTANSTALT</b>	
Konto-Nr. des Begünstigten <b>14 60 60 204</b>	Bankleitzahl <b>200 100 20</b>
Stadt des Begünstigten <b>POSTBANK HAMBURG</b>	
Währung <b>EUR</b>	Betrag: Euro, Cent <b>XX, XX</b>
Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Überweisenden - (nur für Begünstigten) <b>ALFRED MUSTER, GEB. 25.04.1964</b>	
noch Verwendungszweck (insgesamt max. 3 Zeilen à 27 Stellen) <b>ZUSATZEINKAUF</b>	
Einzahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben) <b>ELSE MUSTER</b>	
923 900 000 01.08	68

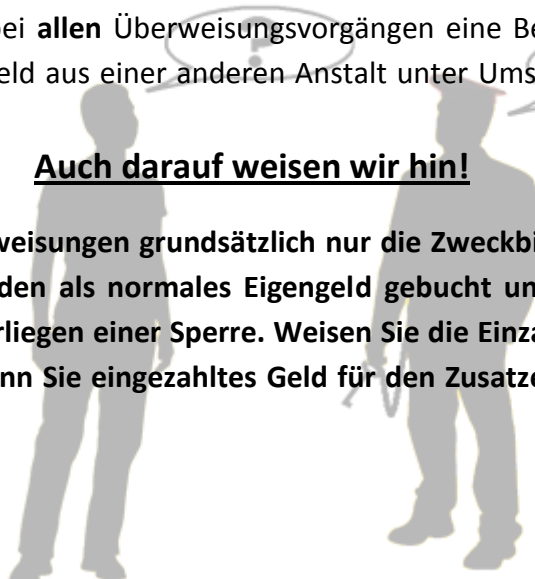
Schreibweise: normale Schreibweise!  
Handchrift: Blockchrift in GROSSBUCHSTABEN und dabei Kästchen beachten!

- f.) Wenn Sie unverschuldet nicht arbeiten und über kein Geld verfügen, können Sie einen Taschengeldantrag stellen. Die Stationsbediensteten erklären Ihnen, wie Sie den Antrag stellen müssen.
- g.) Wenn Sie längerfristig aus einer anderen Anstalt überstellt wurden und dort noch über Gelder verfügen, wenden Sie sich in Fragen zum Einkauf bitte an Ihre Vollzugsabteilungsleitung.

Bitte berücksichtigen Sie bei **allen** Überweisungsvorgängen eine Bearbeitungszeit. So kann eine Gutschrift von Eigengeld aus einer anderen Anstalt unter Umständen bis zu 5 Werktagen dauern.

**Auch darauf weisen wir hin!**

**Wir akzeptieren bei Überweisungen grundsätzlich nur die Zweckbindung „Zusatzeinkauf“! Andere Einzahlungen werden als normales Eigengeld gebucht und sind ggfs. nicht pfändungsgeschützt bzw. unterliegen einer Sperre. Weisen Sie die Einzahler also unbedingt auf die Zweckbindung hin, wenn Sie eingezahltes Geld für den Zusatzeinkauf verwenden wollen.**



## 8. GESUNDHEIT

Wie außerhalb der Anstalt sind Sie auch hier für Ihre Gesundheit in erster Linie selbst verantwortlich. Sie müssen auf Ihre Körperhygiene und die Sauberkeit in Ihrem Haft- raum achten. Im Umgang mit anderen Personen, insbesondere wenn Sie mit Ihnen in einem Haftraum untergebracht sind, müssen Sie sich so verhalten, als wäre der/die Andere mit HIV- oder Hepatitis infiziert. Sie sollten also kein gemeinsames Essbe- steck, Rasierapparate oder Zahnbürsten benutzen und keinen ungeschützten Ge- schlechtsverkehr praktizieren. Wenn Sie dazu Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Ambulanz.



**Arztbesuch** erfolgt über

**Anmeldung auf der Station**

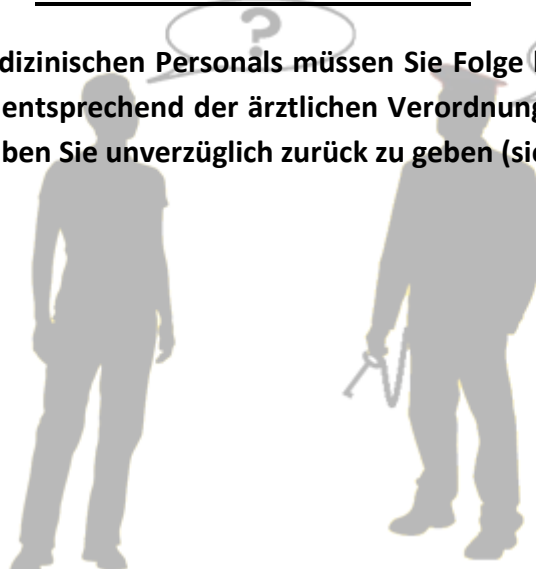
Medikamente sind zu den vorgeschriebenen Zeiten, in besonderen Fällen im Beisein von Bediensteten bzw. einer Krankenpflegerin oder eines Krankenpflegers einzunehmen oder anzuwenden. Sie dürfen nicht gesammelt werden. Nicht benötigte Medikamente sind unver- züglich und unaufgefordert zurück zu geben. Medikamentenbehälter (Dispenser) sind sicht- bar im Haftraum aufzubewahren.

Leiden Sie an Erkrankungen, die bei **Alltagskontakten** übertragbar sind (wie z. B. Tuberkulo- se), so haben Sie dieses unverzüglich zu melden. In diesem Fall oder bei Notfällen können Sie zu jeder Zeit um ärztliche Hilfe bitten.

Wenn Sie bemerken, dass ein/e Mitgefangene/r offensichtlich auf unverzügliche medizini- sche Hilfe angewiesen ist, so melden Sie dieses sofort an die Bediensteten!

### **Auch darauf weisen wir hin!**

Den Anweisungen des medizinischen Personals müssen Sie Folge leisten. Verordnete Me- dikamente dürfen Sie nur entsprechend der ärztlichen Verordnung einnehmen. Nicht ver- brauchte Medikamente haben Sie unverzüglich zurück zu geben (siehe auch Kapitel 3).



## 9. RECHTSBEHELFE UND RECHTSMITTEL

Hier finden Sie eine Übersicht und Erläuterung zu den Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln gegen vollzugliche Anordnungen und Maßnahmen. Bitte überlegen Sie sich jedoch stets, ob sich Ihr Anliegen nicht schneller und einfacher durch ein Gespräch verwirklichen lässt oder ob Sie sich mit Ihrem Anliegen nicht möglicherweise an den Anstaltsbeirat (Punkt IV) wenden könnten.



### I. Beschwerde

Sie können sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die Sie selbst betreffen, schriftlich oder mündlich an die Anstaltsleitung wenden. Daneben besteht auch die Möglichkeit der **Dienstaufsichtsbeschwerde**.

Sie können sich auch jederzeit schriftlich oder nach Voranmeldung bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit mündlich an eine Vertreterin oder einen Vertreter der Aufsichtsbehörde wenden. Als Polizeihaft- oder Untersuchungsgefangene/r sollten Sie dabei jedoch beachten, dass es auch Beschwerdegründe gibt, die z. B. aus einer rein gerichtlichen Anordnung heraus entstanden sind. In solchen Fällen steht es Ihnen natürlich auch zu, sich beim Gericht zu beschweren.

### II. Widerspruch (Rechtsmittelbelehrung)

Unabhängig von anderen Rechtsbehelfen können Sie gegen Sie betreffende Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Maßnahmen der Untersuchungshaftanstalt Widerspruch erheben. In der Regel haben Sie nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. nach Bekanntwerden der Maßnahme zur Erhebung des Widerspruchs **einen Monat** Zeit, solange die betreffende Maßnahme nicht erledigt ist. Er muss schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Damit Sie im Zweifel nachweisen können, dass der Widerspruch der Anstaltsleitung rechtzeitig – also innerhalb der Monatsfrist – zugegangen ist, empfiehlt es sich, dass Sie sich die Abgabe des Widerspruchs quittieren lassen.

Über den Widerspruch entscheidet grundsätzlich die Anstaltsleitung. Richtet sich der Widerspruch gegen Maßnahmen des Strafvollzugsamtes, so ist dieses für die Entscheidung zuständig. Bedenken Sie, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Für die Freie und Hansestadt Hamburg gilt, **sofern Sie kein/e Untersuchungsgefangene/r sind**, das Widerspruchsverfahren als Voraussetzung für einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (Stand: Januar 2010). Nach dem Abschluss des Widerspruchsverfahrens erhalten Sie einen Widerspruchsbescheid. Bleibt Ihr Widerspruch erfolglos, so tragen Sie in der Regel die Kosten!

### III. Antrag auf gerichtliche Entscheidung

Ein Antrag auf eine gerichtliche Entscheidung setzt voraus, dass sie geltend machen, durch eine bestimmte Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung in Ihren Rechten verletzt zu sein. Der Antrag kann nur nach vorangegangenem Widerspruchsverfahren gestellt

werden. Da aber auch der Antrag auf gerichtliche Entscheidung keine aufschiebende Wirkung hat, können Sie ohne vorheriges Widerspruchsverfahren bei Gericht einen Antrag auf Aussetzung einer Maßnahme bzw. Erlass einer einstweiligen Anordnung stellen. Sie müssen dabei geltend machen, durch den sofortigen Vollzug einer Maßnahme in Ihren Rechten verletzt zu werden. Berücksichtigen Sie dabei aber auch, dass das Gericht in diesem Fall nur die Maßnahme aussetzt, nicht aber in der Hauptsache entscheidet. Dazu müssen Sie den bereits genannten Rechtsweg einlegen.

**Untersuchungsgefangene können ohne vorheriges Widerspruchsverfahren sofort einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen (II).**



#### **IV. Der Anstaltsbeirat**

Der Anstaltsbeirat der Untersuchungshaftanstalt besteht ausschließlich aus Mitgliedern, die nicht Vollzugsbedienstete sind. Sie wirken bei der Gestaltung des Vollzuges und bei der Betreuung der Gefangenen mit und unterstützen die Anstaltsleitung durch Verbesserungsvorschläge und Anregungen. Sie können sich mit Beanstandungen, Wünschen und Anregungen an den Beirat wenden. Die Beiratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Beirat ist keine Rechtsinstanz, kann Ihnen aber durchaus helfen.

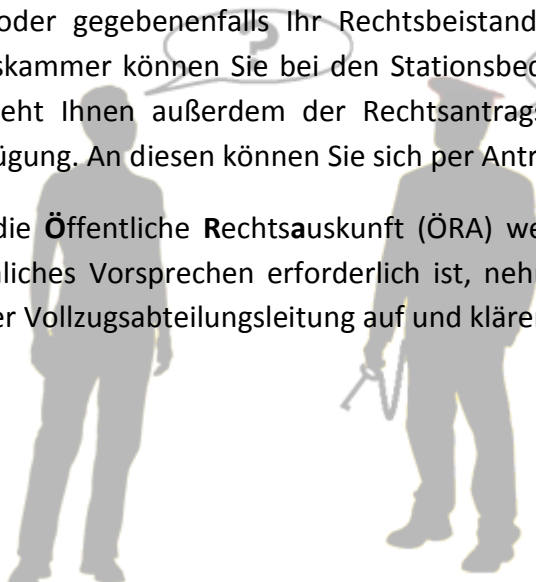
#### **V. Gefangenenmitverantwortung**

Die sogenannte Gefangenenmitverantwortung ermöglicht es Ihnen, dass Sie in einigen Angelegenheiten von gemeinsamen Interessen verantwortlich teilnehmen können. Über die Möglichkeiten werden Sie zu gegebener Zeit am Schwarzen Brett Ihrer Station informiert. Sie können sich auch mit Anregungen, wie bereits unter Punkt I. genannt, an uns wenden.

#### **Benötigen Sie rechtliche Unterstützung oder rechtliche Beratung?**

Ausführlichere Auskünfte zu vollzuglichen Entscheidungen, den Widerspruchsverfahren, den gerichtlichen Verfahren oder Rechtsmitteln in anderen Sachen erteilt Ihnen bei Bedarf Ihre Vollzugsabteilungsleitung oder gegebenenfalls Ihr Rechtsbeistand. Ein Rechtsanwaltsverzeichnis der Rechtsanwaltskammer können Sie bei den Stationsbediensteten einsehen. Zur Hilfe und Niederschrift steht Ihnen außerdem der Rechtsantragsdienst in der Untersuchungshaftanstalt zur Verfügung. An diesen können Sie sich per Antrag wenden.

Sie können sich auch an die Öffentliche Rechtsauskunft (ÖRA) wenden. Da aber für eine Rechtsauskunft ein persönliches Vorsprechen erforderlich ist, nehmen Sie bitte in diesem Fall vorher Kontakt mit Ihrer Vollzugsabteilungsleitung auf und klären die Möglichkeiten.



## 10. RELIGION UND GOTTESDIENSTE

Sie können sich jederzeit über einen Antrag an eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger Ihres Bekenntnisses wenden. In der Untersuchungshaftanstalt gibt es hauptamtliche evangelische und katholische Seelsorger/innen. Sollten Sie ohne Bekenntnis sein und eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger sprechen wollen, so ist dieses auf jeden Fall möglich.

Weiterhin wird die Teilnahme an kirchlichen Gruppen angeboten. Auch für diese müssen Sie einen Antrag stellen. Die Seelsorger/innen setzen sich dann mit Ihnen in Verbindung, um zu sehen, ob eine Teilnahme möglich werden könnte.

Evangelische und katholische Gottesdienste finden regelmäßig an den Sonntagen und an den christlichen Feiertagen statt. Die Übersichten über die evangelischen und katholischen Gottesdienstzeiten wie auch die Übersichten über die russisch-orthodoxen Gottesdienste hängen auf den Stationen aus.

Wenn Sie einer anderen Religion angehören, so fragen Sie nach den Möglichkeiten zu Ihrer Religionsausübung und den derzeitigen Angeboten. Gegebenenfalls können Sie einen Antrag an die Ausländerberater/innen stellen, um mehr Informationen zu erhalten.

Wenn Sie in einem Anstaltsbetrieb arbeiten und das tägliche muslimische Gebet praktizieren wollen, so klären Sie dieses bitte unbedingt vorher mit den zuständigen Bediensteten des Betriebes ab. Zumeist reicht ein entsprechender Hinweis.

Selbstverständlich sind die Speisen für Moslems ohne Schweinefleisch zubereitet. Wenn Sie koschere Kost bekommen wollen, so klären Sie die Möglichkeiten bitte mit Ihrer Vollzugsabteilungsleitung.

Anlässlich des Ramadan wird Ihnen die Möglichkeit gegeben, das Fastengebot einzuhalten.

Es ist Ihnen abweichend vom Kapitel 1 (Allgemeine Verhaltensregeln) gestattet, in der Advents- und Weihnachtszeit und zum Osterfest von der Kirche im Gottesdienst geschenkte Kerzen im Haftraum zu behalten und anzuzünden. Die Zeit, in der das gestattet ist, wird per Aushang bekannt gemacht.



Aufgrund gerichtlich angeordneter Beschränkungen können Sie von der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

